

Wesentliche Änderungen des DRÄS 9 gegenüber E-DRÄS 9

In der Sitzungsunterlage für den IFRS-FA zur Verabschiedung des DRÄS 9 (cover note zu TOP 2 der 78. Sitzung) werden die wesentlichen Änderungen ggü. E-DRÄS 9 beschrieben. In dieser Unterlage werden diese Änderungen detailliert dargestellt. Redaktionelle Anpassungen sind nicht aufgeführt.

Änderungen an DRÄS 9 betreffend DRS 17

5. Die Textziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die handelsrechtliche Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder von ~~Konzernen~~Mutterunternehmen ist ~~im Gesetz~~ in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB geregelt.“

18. Die Textziffer 13 ~~wird der Satz 1 wie folgt gefasst~~erhält folgende Fassung:

„13.

Werden quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB im Anhang zu einem Konzernabschluss gemacht, der gemäß § 315e HGB im Einklang mit den IFRS aufgestellt wird, sind aus Gründen der Vergleichbarkeit grundsätzlich Vorjahreszahlen anzugeben. Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben sind in einem IFRS-Konzernabschluss grundsätzlich zu machen, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.“

19. Nach der Textziffer 13 wird die neue Textziffer 13a eingefügt, diese erhält folgende Fassung:

„13a.

Die in Tz. 13 genannten Angaben können in einem IFRS-Konzernanhang entfallen, wenn diese Angaben als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet sind (z.B. im Fall einer vom IFRS-Konzernanhang separaten Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs). Für einen Konzernabschluss, der im Einklang mit dem HGB aufgestellt wird, besteht keine generelle Pflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen im Konzernanhang.“

20. Nach der Textziffer 13a wird die neue Textziffer 13b eingefügt, diese erhält folgende Fassung:

„13b.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird **jedoch generell** empfohlen, für quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB Vorjahreszahlen anzugeben. **Ebenso wird empfohlen, Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben bereitzustellen, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.**“

54-53 Die Textziffer B14 wird zur Textziffer B10 und erhält folgende Fassung:

„B10

Für einen Konzernabschluss, der im Einklang mit dem HGB aufgestellt wird, besteht keine generelle Pflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen im Konzernanhang. **Stellt ein Mutterunternehmen einen IFRS-Konzernabschluss auf, dann ist es allerdings gemäß IAS 1.38 zur Angabe von quantitativen Vorjahresinformationen grundsätzlich verpflichtet, auch wenn sich die betreffenden Angaben nicht aus einem IFRS-Standard ergeben. Dazu zählen auch jene, die gem. § 315e HGB unabhängig von den angewendeten Rech-**



nungslegungsgrundsätzen zu machen sind, z.B. Angaben zu den Organbezügen gem. § 314 Abs. 1 Nr. „B10 Der HGB-FA hat beschlossen, nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen, auch wenn gem. IAS 1.36 bereits eine verpflichtende Angabe von Vorjahreszahlen vorgeschrieben ist, soweit quantitative Angaben im Rahmen eines IFRS-Konzernabschlusses gemacht werden. Vorjahreszahlen sind vom HGB nur für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben. Da jedoch die Angabe von Vorjahreszahlen dem Adressaten des Abschlusses den Periodenvergleich ermöglicht, wird diese Angabe empfohlen.“ 6 HGB. Die Frage, ob unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Angabe von Vorjahresinformationen für diese Angaben entfallen kann, wird in der Kommentarliteratur unterschiedlich beantwortet. Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC hatte sich im Jahr 2010 mit dieser Frage befasst und war zu der Ansicht gelangt, dass keine Vergleichsinformationen in Bezug auf die vorangegangene Periode angegeben werden müssen, wenn die Angaben in dem betreffenden IFRS-Abschluss als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet sind, z.B. durch eine vom IFRS-Konzernanhang separate Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs. Bei der Überarbeitung des DRS 17 aufgrund des ARUG II waren die Fachausschüsse des DRSC der Ansicht des RIC gefolgt. Unabhängig davon wird jedoch die Angabe von Vorjahresinformationen empfohlen, da diese dem Adressaten des Abschlusses den Periodenvergleich ermöglichen.“

Änderungen betreffend DRS 20

10. Die Textziffer K227 wird wie folgt geändert:

Die fortlaufenden Buchstaben b) bis f) werden zu den fortlaufenden Buchstaben c) bis g). Nach Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„b) eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf welcher der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden, sind oder in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden.“

24. Die fortlaufenden Textziffern B40f bis B40h werden zu den Textziffern B40g bis B40i. Nach der Textziffer B40e wird eine neue Textziffer B40f eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:

„B40f

Mit dem ARUG II wurde die Pflicht bzw. Möglichkeit zur Vergütungsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht abgeschafft. Börsennotierte Unternehmen (einschl. Mutterunternehmen) haben unter anderem ihr Vergütungssystem und individualisierte Angaben über die Vergütung der Organmitglieder in einem Vergütungsbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden die betreffenden Unternehmen durch das ARUG II dazu verpflichtet, eine Bezugnahme auf die Internetseite, auf der diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, in die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Die Fachausschüsse waren der Ansicht, dass für diese Bezugnahme der in Tz. B60 beschriebene Ansatz (maximal zwei „Klicks“) ebenso Geltung besitzen soll. Allerdings ist im Fall des Verweises auf die Unterlagen zur Vergütung zu berücksichtigen, dass – im Gegensatz zum Verweis auf die nichtfinanzielle Erklärung auf der Internetseite – mehrere Dokumente betroffen sind. Falls die betreffenden Dokumente nicht von einer einzigen bestimmten Internetseite aus mit nur einem Klick aufgerufen werden können, dürfen auch die verschiedenen Internetadressen (bzw. URLs), unter denen die Dokumente öffentlich zugänglich sind, in der Konzernklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Leitend hierfür war die Feststellung, dass der Gesetzgeber den Anwendern nicht vorgeben wollte, wie diese ihre Internetpräsenzen strukturieren.“

